jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/8/21 LVwG-AV-292/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.08.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.08.2020

Norm

EisenbahnG 1957 §12
EisenbahnG 1957 §48
EisenbahnG 1957 §49 Abs1
EisenbahnG 1957 §49 Abs2
EisbKrV 2012 §1
EisbKrV 2012 §2
ABGB §889
VwGVG 2014 §28 Abs3

Rechtssatz

§ 48 EisbG umfasst alle „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ und übernimmt damit den Straßenbegriff des§ 1 Abs 1 StVO. [...] Dieser umfasst jedoch auch Straßen, für deren Herstellung und Erhaltung keine Verpflichtung bestehen muss (vgl VwGH Ra 2017/02/0166, mwN). Allenfalls existiert dafür eine Berechtigung, insbesondere das Eigentumsrecht und eine Baubewilligung.

Schlagworte

Infrastruktur und Technik; Eisenbahnanlage; Eisenbahnkreuzung; Kosten; Sicherung; Zuständigkeit; Verfahrensrecht; Zurückverweisung;

Anmerkung

VwGH 08.02.2021, Ro 2020/03/0044-5, 0045 bis 0046-4, Abweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.292.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at